



Börsenordnung der EEX

Datum / Date

29.01.2013

Ort / Place

Leipzig

Dokumentversion / Document Release

0025a

1. Inhalt

1. Inhalt	2
2. Präambel	4
3. Organisation und Organe der Börse	5
§ 1 Geschäftszweige	5
§ 2 Träger der Börse	5
§ 3 Börsenaufsichtsbehörde	5
§ 4 Börsenorgane.....	5
§ 5 Regelwerk der Börse	6
§ 7 Wahl des Börsenrates	7
§ 8 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung	7
§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates	7
§ 10 Ausschüsse des Börsenrates	8
§ 11 Börsengeschäftsführung; Vertretung	8
§ 12 Handelsüberwachungsstelle	9
§ 13 Sanktionsausschuss.....	9
4. Zulassung	10
4.1. Zulassung von Unternehmen und Börsenhändlern.....	10
§ 14 Börsenhandel	10
§ 15 Antrag auf Zulassung	10
§ 16 Zulassung im Rahmen von Produktkooperationen.....	11
§ 17 Zulassungsverfahren	11
§ 18 Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen.....	12
§ 19 Anforderung für die Abwicklung der Börsengeschäfte	14
§ 20 Anforderungen an technische Einrichtungen	15
§ 21 Zulassung von Börsenhändlern	15
§ 22 Zulassung von Händlerassistenten.....	15
4.2. Rückgabe, Rücknahme, Widerruf und Ruhen einer Zulassung, Handelsausschluss	16
§ 23 Rückgabe, Rücknahme und Widerruf der Börsenzulassung	16
§ 24 Folgen der Rückgabe, der Rücknahme und des Widerrufs der Börsenzulassung.....	16
§ 25 Ruhen der Börsenzulassung	17
§ 26 Stop-Button an den Terminmärkten.....	17
§ 27 Handelsausschluss.....	18
§ 28 Folgen des Handelsausschlusses	19
4.3. Zulassung, Rückgabe und Widerruf von Market-Makern	19
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen	19
§ 30 Rechte und Pflichten des Market-Makers	20
§ 31 Rückgabe und Widerruf der Market-Maker-Zulassung.....	20
4.4. Zulassung von Institutionen mit öffentlichen Auftrag.....	20
§ 32 Zulassung als Auktionator	20
4.5. Zulassung als OTC-Teilnehmer.....	21
§ 32a Zulassung zur Nutzung der OTC-Clearing Fazilität.....	21

4.6. Zulassung, Rücknahme und Aussetzung von Produkten.....	22
§ 33 Zulassung von Produkten.....	22
§ 34 Rücknahme und Aussetzung der Produktzulassung.....	22
5. Börsenhandel	24
5.1. Technische Einrichtungen an der Börse	24
§ 35 Vollelektronische Börse	24
§ 36 Technische Störungen.....	24
5.2. Börsenhandel an den Spotmärkten der EEX	25
§ 37 Börsenzeit und Handelsphasen	25
§ 38 Handelsformen	25
5.3. Börsenhandel an den Terminmärkten der EEX	26
§ 39 Börsenzeit und Handelsphasen	26
§ 40 Handelsform	26
§ 41 Preisermittlung	27
5.4. Besondere Vorschriften für die Primärauktion von Emissionsrechten	27
§ 42 Primärauktion - Auktionator	27
§ 43 Durchführung der Primärauktion.....	28
§ 44 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Weitergabe von Informationen	28
6. Sicherheitsleistungen, Positionslimite	29
§ 45 Sicherheitsleistung	29
§ 46 Festlegung der Positionslimite für den Terminhandel	29
§ 47 Änderung von Positionslimiten.....	30
§ 48 Überprüfung der Einhaltung der Positionslimite	30
§ 49 Meldepflicht	30
7. Schlussbestimmungen	31
§ 50 Verwendung von Daten	31
§ 51 Veröffentlichungen von Preisen und Umsätzen	31
§ 52 Bekanntmachungen.....	31
§ 53 Inkrafttreten	31
§ 54 Änderung der Fassung des Regelwerks	31

2. Präambel

- (1) Die European Energy Exchange (EEX) ist eine staatlich genehmigte und beaufsichtigte Börse mit Spot- und Terminmärkten für Energie und energienahe Produkte. Die EEX und ihre Trägergesellschaft verstehen sich als europäischer Marktplatz mit dem Anspruch, diesen - auch durch Kooperationen - weiter zu entwickeln.
- (2) Die European Energy Exchange AG (EEX AG) hat im Zuge einer solchen Kooperation ihre Stromspotmärkte für Deutschland/Österreich und Schweiz in eine Joint-Venture-Gesellschaft, die EPEX Spot SE mit Sitz in Paris eingebracht. Um die angemessene Fortentwicklung und die ordnungsgemäße Durchführung des Börsenbetriebes an diesen Börsenplätzen zu gewährleisten, werden die Börsen EEX und EPEX sowie ihre Organe eng zusammenarbeiten und regelmäßig Informationen austauschen.

3. Organisation und Organe der Börse

§ 1 Geschäftszweige

- (1) Diese Börsenordnung regelt die Organisation der Spot- und Warenterminbörse European Energy Exchange (EEX) mit den folgenden Geschäftszweigen:
 - Teilmarkt EEX Power Derivatives Market für den Terminhandel von Strom,
 - Teilmarkt EEX Gas Market für den Spot- und Terminhandel mit Erdgas,
 - Teilmarkt EEX Emission Market für den Spot- und Terminhandel mit Emissionsrechten,
 - Teilmarkt EEX Coal Market für den Terminhandel mit Kohle.
- (2) Die EEX verfügt über verschiedene elektronische Handelssysteme. Über die jeweiligen Handelssysteme erfolgen, jeweils nach Maßgabe der Bedingungen für den Handel an der EEX (Handelsbedingungen), die Handelsabschlüsse.
- (3) Die Börsengeschäftsführung der EEX kann die Benutzung der Börseneinrichtungen auch für andere als die in Absatz (1) erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Soweit eine solche Benutzung gestattet wird, wird dies den Börsenteilnehmern in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Sofern im Regelwerk der Börse auf die EEX Bezug genommen wird, sind hiervon alle Teilmärkte innerhalb der EEX erfasst.

§ 2 Träger der Börse

- (1) Träger der Börse ist die EEX AG. Die EEX AG betreibt den Teilmarkt EEX Power Derivatives Market durch die EEX Power Derivatives GmbH, den Teilmarkt EEX Gas Market durch die EGEX European Gas Exchange GmbH sowie die Teilmärkte EEX Emission Market und EEX Coal Market selbst.
- (2) Die EEX AG als Träger ist verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Börsengeschäftsführung die für den Betrieb der EEX und die angemessene Fortentwicklung der jeweiligen Teilmärkte erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die EEX und ihre Börsenorgane wird von der zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Sachsen (Börsenaufsichtsbehörde) ausgeübt. Börsenaufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2 in 01097 Dresden.

§ 4 Börsenorgane

- (1) Börsenorgane sind

- der Börsenrat,
 - die Börsengeschäftsführung,
 - die Handelsüberwachungsstelle,
 - der Sanktionsausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Börsenorgane, mit Ausnahme der Börsengeschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Regelwerk der Börse

- (1) Der Börsenrat gibt der Börse das Regelwerk. Das Regelwerk ist für die Organe der Börse und die an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen und Händler verbindlich. Das Regelwerk der EEX besteht insbesondere aus folgenden Teilen:
- Börsenordnung,
 - Handelsbedingungen mit den Kontraktsspezifikationen,
 - Code of Conduct,
 - OTC-Clearing-Bedingungen und
 - Zulassungsordnung.
- (2) Sofern im Regelwerk der Börse vorgesehen, kann die Börsengeschäftsführung Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Bereichen beschließen. Die Durchführungsbedingungen sind für die an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen und Händler verbindlich.
- (3) Börsenteilnehmer sind verpflichtet, die Einrichtungen der EEX nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit den weiteren nationalen und europäischen Regelungen zu nutzen, damit eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Die börsenrechtlichen Vorschriften umfassen das Börsengesetz und die auf Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen sowie das Regelwerk der EEX und die darauf erlassenen Anordnungen.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat hat die ihm durch das Börsengesetz (BörsG) zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Ihm obliegt insbesondere:
- der Erlass der Börsenordnung,
 - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 - die Überwachung der Börsengeschäftsführung,
 - der Erlass einer Geschäftsordnung für die Börsengeschäftsführung,
 - der Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,

- die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde und
 - die Bestellung, Wiederbestellung und den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Sanktionsausschusses im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.
- (2) Für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung hat die Börsengeschäftsführung der EEX die vorherige Zustimmung des Börsenrates einzuholen.

§ 7 Wahl des Börsenrates

Die Amtszeit, Wahl und Zusammensetzung des Börsenrates regeln die Vorschriften in der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung über die Wahl des Börsenrates.

§ 8 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) In seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, wählt der Börsenrat in geheimer Wahl für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen wird, bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung nach der Mehrzahl der bei der Wahl auf die jeweiligen Stellvertreter entfallenen Stimmen.
- (3) Die Sitzungen des Börsenrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und aller Stellvertreter führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Börsenrates den Vorsitz im Börsenrat.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Börsenrates ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates selbst oder wirksam durch ein anderes Mitglied vertreten in der Sitzung anwesend sind.
- (2) Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden ist dann entscheidend, wenn Stimmgleichheit vorliegt. Enthält sich der jeweilige Vorsitzende in einem solchen Fall der Stimme, so gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Börsenrates kann seine schriftliche Stimmabgabe im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Börsenrates überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Börsenrates können auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder fernmündlich herbeigeführt werden. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates innerhalb einer gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit der Mitglieder des Börsenrates dem Beschluss zugestimmt hat. Jedes Mitglied des Börsenrates kann verlangen, dass die Entscheidung durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung erfolgen soll. Einem solchen, im Einzelnen zu

begründenden Antrag, hat der Vorsitzende durch Einberufung einer Sitzung unverzüglich zu entsprechen.

- (5) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
- (6) Der Inhalt und das Ergebnis der Verhandlungen und Beschlussfassungen des Börsenrates sind schriftlich zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei schriftlichen, fernschriftlichen, per Telefax oder fernmündlich durchgeführten Abstimmungen nach Absatz (4) kann die Niederschrift des Inhaltes und des Ergebnisses der Beschlussfassungen auch von einem Börsengeschäftsführer unterzeichnet werden. Weitere Einzelheiten über die Protokollierung der Verhandlungen und Beschlüsse des Börsenrates regelt die Geschäftsordnung des Börsenrates.

§ 10 Ausschüsse des Börsenrates

Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Börsenrates können von diesem Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 11 Börsengeschäftsführung; Vertretung

- (1) Die Börsengeschäftsführung ist gemäß § 15 BörsG für diejenigen Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind.
- (2) Auch für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die EEX durch jeweils einen Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Andere Personen können von der Börsengeschäftsführung mit der Vertretung beauftragt werden.
- (3) Die Börsengeschäftsführung und von ihr gemäß Absatz (2) Beauftragte können alle für eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der EEX und der Börsengeschäftsabwicklung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (4) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen und Personen haben die Anordnungen der Börsengeschäftsführung und der von ihr beauftragten Personen zu befolgen.
- (5) Unternehmen und Personen, die gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen im Sinne des Absatz (4) nicht befolgen, können von der Börsengeschäftsführung vorübergehend vom Börsenhandel insgesamt oder in Bezug auf einzelne Teilmärkte ausgeschlossen werden, wenn und solange der ordnungsgemäße Handelsablauf oder die ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung durch sie gestört wird.
- (6) Die Börsengeschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland des Trägers der EEX bedienen. Der Träger hat auf geeignete Weise, insbesondere durch einen Vertrag mit den zukünftigen Teilnehmern, sicherzustellen, dass er von ihnen jederzeit Auskünfte und Nachweise verlangen kann, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit erforderlich sind.

§ 12 Handelsüberwachungsstelle

- (1) Die EEX richtet unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan ein und betreibt diese. Die Handelsüberwachungsstelle überwacht den Handel und die Geschäftsabwicklung an der EEX nach Maßgabe des § 7 BörsG.
- (2) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt und abberufen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 13 Sanktionsausschuss

- (1) An der EEX kann durch Rechtsverordnung ein Sanktionsausschuss als Börsenorgan eingerichtet werden. Dem Sanktionsausschuss obliegen die in § 22 BörsG geregelten Aufgaben.
- (2) Das Nähere über die Errichtung, die Zusammensetzung, das Verfahren und die Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde bestimmt sich nach § 22 BörsG und die das Sanktionsverfahren betreffenden Regelungen in der Sächsische Börsenrechtsdurchführungsverordnung.

4. Zulassung

4.1. Zulassung von Unternehmen und Börsenhändlern

§ 14 Börsenhandel

Börsengeschäfte an den Teilmärkten der EEX dürfen nur durch einen zugelassenen Börsenteilnehmer abgeschlossen oder vermittelt werden.

§ 15 Antrag auf Zulassung

- (1) Die Teilnahme zum Börsenhandel kann
 - nur für Spotmarktgeschäfte,
 - nur für Terminmarktgeschäfte,
 - für einen oder mehrere Teilmärkte oder Produkte,
 - für alle Spot- und Terminmarktgeschäfte insgesamt sowie
 - im vereinfachten Verfahren im Rahmen einer Produktkooperation nach § 16 beantragt werden.
- (2) Ein Antrag auf Zulassung als Börsenteilnehmer kann auch für eine oder mehrere Niederlassungen eines Unternehmens gestellt werden.
- (3) Für den Handel am Spotmarkt können Unternehmen, auch ohne selbst Börsenteilnehmer an der EEX zu sein, von der Börsengeschäftsführung auf schriftlichen Antrag des Unternehmens als Trading Agent anerkannt werden. Trading Agents sind berechtigt, über die für sie an der EEX zugelassenen Börsenhändler den Abschluss von Geschäften an der EEX im Auftrag und für Rechnung von anderen bei der EEX zugelassenen Börsenteilnehmern herbeizuführen. Trading Agents handeln dabei mit einer eigenen Nutzerkennung. Die Eingaben der zugelassenen Händler des Trading Agents in das System müssen bei jeder Eingabe individuell erkennbar sein. Die Börsengeschäftsführung spricht die Anerkennung als Trading Agent schriftlich aus, kann diese verweigern oder jederzeit schriftlich aufheben, wenn sachliche Gründe für eine solche Verweigerung oder eine solche Aufhebung vorliegen. Einzelheiten regelt die Börsengeschäftsführung. Die Bestimmungen im Regelwerk der Börse in Zusammenhang mit der Teilnahme am Handel einschließlich der Regeln betreffend der technischen Einrichtungen gelten – auch ohne gesonderte Benennung des Trading Agents – für diesen entsprechend.
- (4) Zugelassene Unternehmen können zusätzlich nach § 23 die Zulassung als Market-Maker beantragen.
- (5) Jeder Antrag auf Zulassung ist in der vorgeschriebenen Form an die EEX zu richten.

§ 16 Zulassung im Rahmen von Produktkooperationen

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann in Abstimmung mit der Börsenaufsichtsbehörde ein vereinfachtes Verfahren für die Zulassung als Börsenteilnehmer der EEX zulassen, wenn
 - der Antragsteller Börsenteilnehmer der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich (Eurex) ist,
 - die Zulassung aufgrund einer Produktkooperation zwischen der EEX und der Eurex erfolgt,
 - sich diese vereinfachte Zulassung zur Teilnahme am Handel an der EEX auf die von der Produktkooperation erfassten Produkte oder Produktgruppen bezieht und
 - die in §§ 18 – 21 dieser Börsenordnung genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel an der EEX gegeben sind.
- (2) Die Ordnungsgemäßheit der Börsengeschäftsabwicklung gilt abweichend von § 19 Abs. 2 der Börsenordnung auch dann als sichergestellt, wenn der Börsenteilnehmer
 - Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ist oder eine Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied mit einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG geschlossen hat und
 - die ECC AG diesen Börsenteilnehmer als Handelsteilnehmer der ECC AG in den von der Kooperation erfassten Produkten anerkannt hat.
- (3) Die Börsengeschäftsführung gibt die in die Produktkooperation einbezogenen Produkte oder Produktgruppen und ihre Änderungen den Börsenteilnehmern bekannt.
- (4) Entscheidungen im Rahmen der Produktkooperation über die Zulassung
 - eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel (Börsenteilnehmer),
 - von Personen, die an der EEX handeln sollen (Börsenhändler)

trifft die Börsengeschäftsführung durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung als Börsenteilnehmer im vereinfachten Verfahren ist auf die von der Produktkooperation erfassten Produkte oder Produktgruppen beschränkt.

§ 17 Zulassungsverfahren

- (1) Entscheidungen über eine Zulassung
 - eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel (Börsenteilnehmer),
 - von Personen, die an der EEX handeln sollen (Börsenhändler)

trifft die Börsengeschäftsführung auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens nach § 19 BörsG. Die Börsengeschäftsführung entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Sie kann einen unvollständigen Antrag ablehnen. Die Zulassung eines neuen Börsenteilnehmers kann den bereits zugelassenen Börsenteilnehmern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

- (2) Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für Börsenteilnehmer und Börsenhändler obliegt dem Antragsteller. Der Antragsteller hat alle für den Handel an der EEX und die entsprechende Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen, Zulassungen oder ähnliche Zustimmungen einzuholen. Die Börsengeschäftsführung kann vom Antragsteller jederzeit die Vorlage ergänzender Unterlagen oder ergänzende Auskünfte verlangen und dem Antragsteller hierzu eine Frist setzen. Dabei kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Sie kann auch bei Dritten Erkundigungen einziehen; der Antragsteller ist vorher zu unterrichten.
- (3) Ausländische Unternehmen haben vor ihrer Zulassung als Börsenteilnehmer einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Ein wirksamer Widerruf einer solchen Zustellungsbevollmächtigung kann nur unter gleichzeitiger Benennung eines anderen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.
- (4) Ausländische Unternehmen können nur dann zum Handel an der EEX zugelassen werden, wenn die EEX diesen Unternehmen aufgrund des Rechtes des jeweiligen Landes den Zugang zum Börsenhandel ermöglichen darf. Anträge auf Zulassung von ausländischen Unternehmen ruhen, solange ein Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Zulassung und der Teilnahme am Handel nach dem Recht des jeweiligen Landes nicht durch den Antragsteller erbracht ist oder die EEX nicht anderweitig von der Zulässigkeit der Zulassung des ausländischen Börsenteilnehmers und dessen Teilnahme am Handel Kenntnis erlangt.
- (5) Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung ist der Börsenteilnehmer verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen führen könnten, unverzüglich der Börsengeschäftsführung mitzuteilen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Börsengeschäftsführung zu unterrichten, sobald er von einem gegen ihn gerichteten Vermögens- oder Strafverfahren Kenntnis erlangt. Weiter ist er verpflichtet, die Börsengeschäftsführung zu unterrichten, wenn ein solches Verfahren gegen eine für das Unternehmen handelnde Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Börsenteilnehmers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist. Um dies sicherzustellen, kann die Börsengeschäftsführung unter entsprechender Anwendung von Absatz (2) Satz 3 und 4 ergänzende Auskünfte und Unterlagen verlangen und gegebenenfalls Erkundigungen bei Dritten einholen.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen

- (1) Zur Antragstellung für die Teilnahme am Spot- und Terminhandel (Börsenhandel) sind nur die Unternehmen berechtigt, die gewerbsmäßig im Zusammenhang mit den bei der EEX börsenmäßig handelbaren Gegenständen
 - die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben (Eigengeschäfte) oder

- die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben (Kundengeschäfte) oder
 - die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen (Vermittlungsgeschäfte).
- (2) Zur Antragstellung berechtigt sind Unternehmen mit Sitz in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden im In- und Ausland zwecks Überwachung der Börsenteilnehmer ein Informationsaustausch möglich ist.
- (3) Börsenteilnehmer müssen die folgenden allgemeinen Zulassungsbedingungen sowie die in § 19 (4) BörsG genannten Voraussetzungen erfüllen:
- Bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, muss der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen müssen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut sind und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sein und zumindest eine dieser Personen muss die für den Börsenhandel notwendige berufliche Eignung haben. Im Zulassungsantrag sind vom Antragsteller diese vertretungsberechtigten Personen zu benennen.
 - Die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte muss sichergestellt sein;
 - Der Börsenteilnehmer muss mindestens ein Eigenkapital in Höhe von Euro 50.000 vorweisen, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen („KWG“) tätiges Unternehmen, das zum Betreiben von Finanzkommissionsgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr.1 bis 4 KWG befugt ist. Als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder des persönlich haftenden Gesellschafters und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen.
 - Bei einem Antragsteller, der zu einem Nachweis von Eigenkapital nach lit. a) verpflichtet ist, dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsgemäße Teilnahme am Handel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
 - Ist ein Eigenkapitalnachweis nicht möglich, kann der Nachweis des Eigenkapitals durch Gestellung einer Bankgarantie oder die Hinterlegung von Geld bei der EEX ersetzt werden. Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG oder einem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der EEX erklärt werden. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung des Garanten enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der EEX auf ein Konto der EEX anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der EEX festgelegt.
 - Auf das Erfordernis des Nachweises eines Eigenkapitals kann im Rahmen einer Börsenzulassung verzichtet werden, wenn der Antragsteller ausschließlich die Teil-

nahme an Primärauktionen von Emissionsrechten beantragt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Geschäften durch ein Clearingmitglied der European Commodity Clearing AG (ECC AG) garantiert wird.

- (4) Die Zulassung berechtigt einen Börsenteilnehmer nur dann zur Teilnahme am Handel, wenn er über die erforderliche technische Anbindung verfügt und sonstige Anforderungen zum Anschluss an die entsprechenden Handelssysteme der EEX erfüllt sind.

§ 19 Anforderung für die Abwicklung der Börsengeschäfte

- (1) Die ordnungsgemäße Abwicklung der Börsengeschäfte nach § 19 Absatz 4 Nr. 2 BörsG gilt als sichergestellt, wenn sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Börsenteilnehmer muss am Clearing der ECC AG nach Maßgabe der jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der ECC AG teilnehmen.
- Dem Börsenteilnehmer müssen ausreichende technische Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und Abwicklung per Telefon/Telefax oder über die Handelssysteme der EEX gewährleisten. Beim Einsatz einer EDV-Anlage des Börsenteilnehmers muss sichergestellt sein, dass diese technischen Einrichtungen den Börsenhandel und die Abwicklung der Börsengeschäfte nicht beeinträchtigen. Die Börsengeschäftsführung kann entsprechende Hard- und Software benennen, die den Anforderungen nach Satz 1 und 2 entspricht. Bei der Benutzung anderer Hard- und Software obliegt dem Antragsteller der Nachweis, dass diese den Anforderungen nach Satz 1 und 2 genügen. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen über technische Einrichtungen.
- Die technischen Einrichtungen sind vom Börsenteilnehmer instand zu halten und deren laufende Betriebsbereitschaft ist von ihm zu gewährleisten.
- Der Börsenteilnehmer hat das für den Handel und dessen Abwicklung erforderliche und geeignete Personal bereitzuhalten und ausreichende organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

- (2) Die Teilnahme am Clearing der ECC AG im Sinne von Absatz 1, 1. Anstrich gilt als sichergestellt, wenn die ECC AG der EEX verbindlich bestätigt hat, dass der Börsenteilnehmer

- im Besitz einer Clearing-Lizenz der ECC AG für den beantragten Markt nach Maßgabe der Clearingbedingungen ist oder, sofern der Börsenteilnehmer nicht Clearing-Mitglied für den beantragten Markt im Sinne der Clearingbedingungen der ECC AG werden will (Nicht-Clearing-Mitglied), er eine entsprechende Vereinbarung mit einem Clearing-Mitglied und der ECC AG (NCM-Vereinbarung) geschlossen hat.
- für jedes zu handelnde Produkt von der ECC AG als Handelsteilnehmer in diesem Produkt durch die ECC AG anerkannt ist. Die Anerkennung als Handelsteilnehmer erfordert insbesondere die für die Erfüllung von Geschäften in einem Produkt erforderlichen Erklärungen bzw. Nachweise.

§ 20 Anforderungen an technische Einrichtungen

- (1) Die technischen Anforderungen zum Anschluss an die Handelssysteme der EEX sind erfüllt, wenn dem Börsenteilnehmer EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die die Voraussetzungen gemäß den Durchführungsbestimmungen der EEX über Technische Einrichtungen erfüllen und die Börse berechtigt ist, die Einhaltung dieser Vorschriften vor Ort zu überprüfen.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann auf Antrag eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation von Frontend-Systemen in Geschäftsräumen des Unternehmens außerhalb des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerkes der EEX und deren ergänzende Bestimmungen auch in dem Land gewährleistet ist, in dem sich diese Geschäftsräume befinden.
- (3) Sofern die Börsengeschäftsführung einem Börsenteilnehmer zur Eingabe von Aufträgen die Nutzung von Order-Routing-Systemen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen der EEX über Technische Einrichtungen gestattet, ist dieser dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Aufträge nicht-börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routing in die Handelssysteme der EEX eingegeben werden. Im Falle einer Missachtung dieser Anforderungen soll die Börsengeschäftsführung die Erlaubnis zur Nutzung eines Order-Routing-Systems einschränken oder widerrufen.

§ 21 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen zugelassenen Börsenteilnehmer an der EEX Spot- oder Termingeschäfte abzuschließen (Börsenhändler), sind von der EEX zuzulassen, wenn sie nach näherer Bestimmung der Zulassungsordnung zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben. Sie können nur für jeweils ein Unternehmen zugelassen werden.
- (2) Das Nähere über die Anforderungen an die fachliche Eignung der Börsenhändler und das Prüfungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

§ 22 Zulassung von Händlerassistenten

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen zugelassenen Börsenteilnehmer an der EEX Spot- oder Termingeschäfte abzuschließen ohne den Nachweis der fachlichen Eignung erbracht zu haben (Händlerassistenten), können einmalig längstens für die Dauer von 6 Monaten von der EEX zugelassen werden, wenn sie zuverlässig sind und nur unter Aufsicht und nach Anweisung eines bestimmten zugelassenen Börsenhändlers (verantwortlicher Börsenhändler) und nur soweit die Zulassung des verantwortlichen Börsenhändlers reicht, am Handel an der EEX teilnehmen.
- (2) Händlerassistenten können jeweils nur einem verantwortlichen Börsenhändler zugeordnet werden, einem verantwortlichen Börsenhändler können maximal drei Händlerassistenten zugeordnet werden. Der verantwortliche Börsenhändler ist für alle Eingaben des ihm zu-

geordneten Händlerassistenten verantwortlich, sie gelten gegenüber der Börse als in seinem Namen abgegeben.

- (3) Die Regeln des Abschnittes 4.2 über Rückgabe, Rücknahme, Widerruf und Ruhen einer Zulassung als Händler, Handelsausschluss gelten entsprechend für Händlerassistenten. Ferner erlischt die Zulassung eines Händlerassistenten mit Beendigung der Zulassung des verantwortlichen Börsenhändlers oder mit Ablauf der unter Absatz 1 genannten Frist.

4.2. Rückgabe, Rücknahme, Widerruf und Ruhen einer Zulassung, Handelsausschluss

§ 23 Rückgabe, Rücknahme und Widerruf der Börsenzulassung

- (1) Die Zulassung eines Börsenteilnehmers oder eines Börsenhändlers wird durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber der EEX zurückgegeben. Die Rückgabe kann sich auf einzelne Teilmärkte beschränken.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann die Zulassung eines Börsenteilnehmers oder Börsenhändlers ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann die Zulassung eines Börsenteilnehmers oder Börsenhändlers ganz oder teilweise widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist, der Börsenteilnehmer die dem Unternehmen gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen oder die sonst nach den Handelsbedingungen oder den jeweiligen Clearing-Bedingungen geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen und Entgelte nicht fristgerecht erbringt. Das gleiche gilt bei wiederholten wesentlichen Verstößen gegen das Regelwerk der EEX. Auch die ECC AG als Clearinghaus oder die Eurex Clearing AG als Sub-CCP oder ein Clearing-Mitglied der ECC AG oder der Eurex Clearing AG können einen Antrag auf Anordnung auf Widerruf der Zulassung stellen.
- (4) Entfällt die Zulassung eines Börsenteilnehmers an der EEX, so erlischt auch die Zulassung der für diesen Börsenteilnehmer handelnden Börsenhändler.

§ 24 Folgen der Rückgabe, der Rücknahme und des Widerrufs der Börsenzulassung

Wird die Börsenzulassung ganz oder teilweise zurückgegeben oder wird sie durch die Börsengeschäftsführung ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen, ist der Börsenteilnehmer zur Glattstellung oder zur Übertragung der von der Maßnahme betroffenen Positionen auf andere Börsenteilnehmer innerhalb einer von der Börsengeschäftsführung gesetzten Frist verpflichtet; ferner muss er alle Aufträge und Quotes im betreffenden Handelssystem annullieren und darf keine neuen Positionen eröffnen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden ihre Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen können. Falls der Börsenteilnehmer diesen Anforderungen nicht fristgerecht nachkommt, kann die Börsengeschäftsführung die Aufträge

und Quotes annullieren und die Positionen glattstellen. Die Börsenzulassung erlischt bei Rückgabe erst nach Eintritt der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen und Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der ECC AG, der Eurex Clearing AG beziehungsweise dem zuständigen Clearing-Mitglied.

§ 25 Ruhen der Börsenzulassung

- (1) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Börsengeschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers oder Börsenhändlers ganz oder teilweise für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. Das Ruhen der Zulassung eines Börsenteilnehmers kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges mit fälligen Entgelten angeordnet werden.
- (2) Auch für den Fall, dass der Börsenteilnehmer gegen Bestimmungen des Börsengesetzes oder des Regelwerkes der EEX verstößt oder die ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen oder die sonst Handelsbedingungen oder den jeweils gültigen Clearing-Bedingungen geschuldeten Lieferungen, Zahlungen oder Entgelte nicht fristgerecht erbringt, kann die Börsengeschäftsführung das Ruhen der Zulassung eines Börsenteilnehmers anordnen. Das gleiche gilt bei wesentlichen Verstößen gegen das Regelwerk der EEX. Auch die ECC AG als Clearinghaus oder die Eurex Clearing AG als Sub-CCP oder ein Clearing-Mitglied der ECC AG oder der Eurex Clearing AG können einen Antrag auf Anordnung des Ruhens der Zulassung stellen.
- (3) Für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Börsenteilnehmers ruht das Recht zur Teilnahme am Börsenhandel der EEX für dessen gemäß § 21 zum Handel zugelassene Börsenhändler; die betroffenen Börsenhändler müssen ihre Aufträge und Quotes annullieren und dürfen keine neuen Positionen eröffnen. Der Börsenteilnehmer hat unter Aufsicht der EEX bestehende Positionen glattzustellen oder zu übertragen.
- (4) Auf Antrag des Börsenteilnehmers kann die Börsengeschäftsführung in eigenem Ermessen das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers anordnen. Die Dauer des Ruhens sollte einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Während der Dauer des Ruhens entstehen für den Börsenteilnehmer keine Jahresentgelte, technische Entgelte nur, wenn entsprechende Anbindungen aufrecht erhalten bleiben. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Börsengeschäftsführung wird auf Antrag des Börsenteilnehmers das Ruhen der Zulassung vor Ablauf des nach Satz 1 angeordneten Zeitraums wieder aufheben, sofern die Zulassungsvoraussetzungen wieder vorliegen.

§ 26 Stop-Button an den Terminmärkten

- (1) Ein Clearing-Mitglied der ECC AG kann einen Antrag auf zeitweisen Ausschluss vom Handel eines von ihm betreuten Börsenteilnehmers von den Terminmärkten der EEX auch durch eine entsprechende Eingabe in das System der EEX (Stop-Button) stellen, wenn dieses Clearing-Mitglied eine Vereinbarung über die Zulässigkeit und Duldung dieser Maßnahme mit dem Börsenteilnehmer getroffen hat. Zugleich erklärt das Clearing-Mitglied, dass es nicht mehr bereit ist, weitere Geschäfte dieses Börsenteilnehmers an

den Terminmärkten der EEX zu clearen. Das Clearing-Mitglied kann diese technisch unterstützte Antragstellung und Erklärung abgeben, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied

- (a) die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlungen, Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen, geschuldete Prämien oder Entgelte, die ihre rechtliche Grundlage in Geschäften an den Terminmärkten der EEX haben, nicht oder nicht fristgerecht erbringt, oder
 - (b) ein von dem Clearing-Mitglied festgelegtes und technisch unterstütztes Auftragslimit („Pre-Trade-Limit“) für den Terminhandel an der EEX nicht beachtet oder
 - (c) es versäumt hat, seine sonstigen vertraglich vereinbarten gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf Geschäfte an den Terminmärkten der EEX zu erfüllen.
- (2) Das Clearing-Mitglied, das die Funktionalität des Stop-Buttons genutzt hat, ist, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Benutzung des Stop-Buttons weggefallen sind, verpflichtet, unverzüglich durch entsprechende Eingabe in das System der EEX (Deaktivierung des Stop-Buttons) alle für die Ermöglichung des Handels an den Terminmärkten der EEX erforderlichen Anträge und Erklärungen abzugeben.
- (3) Das Clearing-Mitglied, das den Stop-Button benutzt hat, ist verpflichtet, der Börsengeschäftsführung unverzüglich noch am gleichen Börsentag für jeden Einzelfall eine schriftliche Begründung für die Nutzung des Stop-Buttons zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, den Gründen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Deaktivierung des Stop-Buttons enthalten.
- (4) Bei Nutzung des Stop-Buttons wird die Börsengeschäftsführung unmittelbar das Ruhen der Börsenzulassung des betroffenen Börsenteilnehmers für den Zeitraum anordnen, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Börsengeschäftsführung durch Deaktivierung des Stop-Buttons erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen.
- (5) Für die Dauer des Ruhens der Börsenzulassung gemäß Absatz 1 unterbindet das Handelssystem der Eurex-Börsen, dass weitere Aufträge des betroffenen Börsenteilnehmers in das Handelssystem eingegeben werden können. Zudem werden bereits im System befindliche Aufträge gelöscht. Das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied ist ab der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung nicht mehr berechtigt, an der EEX Terminmarktgeschäfte abzuschließen oder Eingaben zur Positionsverwaltung gemäß § 52 der Bedingungen für den Handel zu tätigen.

§ 27 Handelsausschluss

- (1) Sofern ein zum Handel an der EEX zugelassener Börsenteilnehmer, der Clearing-Mitglied der ECC AG ist, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige fällige Zahlung nicht fristgerecht erbringt, kann der Börsenteilnehmer sowie alle angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der ECC

AG durch Entscheidung der Börsengeschäftsführung für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der EEX ausgeschlossen werden.

- (2) Sofern ein zum Handel an der EEX zugelassener Börsenteilnehmer, der Nicht-Clearing-Mitglied der ECC AG ist, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige fällige Zahlung nicht fristgerecht erbringt, gilt Absatz 1 entsprechend. Leistet ein solches Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den Bedingungen für den Handel an der EEX oder den Clearing-Bedingungen der ECC AG haben, nicht fristgerecht, so kann die Börsengeschäftsführung das Nicht-Clearing-Mitglied auf Antrag der ECC AG oder des ihn betreuenden Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der EEX ausschließen.
- (3) Die Regelungen in Absatz 1 gelten entsprechend für die Eurex Clearing AG gegenüber ihren Clearing-Mitgliedern und die Regeln in Absatz 2 gelten entsprechend für die Eurex Clearing AG und ihre Clearing-Mitgliedern gegenüber deren Nicht-Clearing-Mitgliedern, die gemäß § 16 als Börsenteilnehmer an der EEX zugelassen sind.
- (4) Liegen die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung als Börsenteilnehmer nicht vor, kann die Börsengeschäftsführung den Börsenteilnehmer ganz oder für einzelne Produkte oder Märkte vom Handel ausschließen.

§ 28 Folgen des Handelsausschlusses

- (1) Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel ausgeschlossen, kann das ihn betreuende Clearing-Mitglied, die Eurex Clearing AG, wenn sie in die Abwicklung einbezogen ist, sowie die ECC AG bei der Börsengeschäftsführung die Glattstellung der Positionen und die Löschung von Aufträgen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes beantragen. Wird ein Clearing-Mitglied der ECC AG oder der Eurex Clearing AG nach den Vorschriften dieses Absatzes vom Handel ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange vom Handel ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes Clearing-Mitglied wieder am Handel der EEX teilnehmen können. Das Recht zum Widerruf der Zulassung bleibt unberührt.
- (2) Wird ein Börsenteilnehmer vom Handel in einzelnen oder allen Produkten ausgeschlossen, muss der Börsenteilnehmer alle seine Gebote, Aufträge und Quotes in den betreffenden Produkten annullieren und darf keine neuen Gebote, Aufträge oder Quotes für die betreffenden Produkte in die Handelssysteme der EEX einstellen.

4.3. Zulassung, Rückgabe und Widerruf von Market-Makern

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein Börsenteilnehmer kann zusätzlich eine Zulassung als Market-Maker für ein oder mehrere Produkte beantragen, sofern im Handel mit dem oder den jeweiligen Produkten aufgrund einer Entscheidung der Börsengeschäftsführung ein Market-Making durchgeführt wird. In dem Antrag ist jedes Produkt zu bezeichnen, für das der Antragsteller Market-Maker sein will.

- (2) Der Market-Maker übernimmt mit Erteilung der Zulassung die Verpflichtung, während der Handelszeit nach Maßgabe der Börsenordnung gleichzeitig limitierte Aufträge für die Nachfrage- und Angebotsseite (Quotes) in das Handelssystem der EEX einzustellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.
- (3) Die Börsengeschäftsführung erteilt dem Antragsteller eine Market-Maker-Zulassung, wenn die für diese Handelsform von ihm benannten Börsenhändler über die nötigen Handelskenntnisse zur Erfüllung der Market-Maker-Pflichten verfügen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse ist von dem Antragsteller zu erbringen.
- (4) Eine Market-Maker-Zulassung ist vom Bestand der Zulassung als Börsenteilnehmer abhängig.

§ 30 Rechte und Pflichten des Market-Makers

- (1) Ein Market-Maker ist verpflichtet, in dem von der Börsengeschäftsführung bestimmten Umfang Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Er muss während der Börsenzeit immer erreichbar sein.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse weitere Anforderungen an die Ausübung der Market-Maker-Funktion stellen. Insbesondere kann sie eine maximale oder minimale Preisspanne (Maximum Spread oder Minimum Spread) zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, eine Mindestkontraktgröße auf der Nachfrage- und Angebotsseite, eine minimale Haltedauer von Quotes und eine minimale Quotierungsdauer im Handelssystem der EEX festsetzen.

§ 31 Rückgabe und Widerruf der Market-Maker-Zulassung

- (1) Ein Market-Maker kann seine Market-Maker-Zulassung jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der EEX insgesamt oder für bestimmte Produkte zurückgeben. Der Market-Maker ist ab dem fünften Börsentag, der auf den Zugang der Mitteilung folgt, nicht mehr berechtigt und verpflichtet, für die zurückgegebenen Produkte Quotes zu stellen.
- (2) Wird eine Market-Maker-Zulassung in Produkten beantragt, welche zuvor zurückgegeben worden war, kann die EEX eine Wartefrist von mindestens zehn Börsentagen vorschreiben.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann die Market-Maker-Zulassung widerrufen, wenn der Market-Maker seine Verpflichtungen nach § 29 nach Abmahnung nicht erfüllt.

4.4. Zulassung von Institutionen mit öffentlichen Auftrag

§ 32 Zulassung als Auktionator

- (1) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können - auch ohne Börsenteilnehmer zu sein - von der Börse als Auktionator zugelassen werden.
- (2) Auktionator im Sinne dieser Vorschrift ist eine Institution des privaten oder öffentlichen Rechts, die durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von

der Europäischen Kommission zur Erstallokation von Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionsrechte) im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG und ihrer Änderungsgesetze (öffentlicher Auftrag) bestellt sind und die ausschließlich als Verkäufer Emissionsrechte durch Teilnahme an diesen Auktionen (single sided auction) verkauft. Im Rahmen der Anerkennung als Auktionator ist eine weitergehende Teilnahme des Auktionators am Handel an der EEX nicht zulässig.

- (3) Ein Auktionator kann auf Antrag als Auktionator anerkannt werden, wenn:
 - (a) er aufgrund öffentlichen Auftrags im Sinne von Absatz 2 Emissionsrechten veräußert,
 - (b) der ordnungsgemäße Ablauf der Auktion sicher gestellt und
 - (c) die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte sichergestellt ist; § 19 Abs.1 gilt entsprechend.
- (4) Der Auktionator ist nur berechtigt, als Verkäufer in einer Auktion aufzutreten. Wenn ein Auktionator selber Verkaufsaufträge eingeben will, darf dies nur durch eine Person erfolgen, die die Voraussetzungen für die Zulassung als Händler erfüllt, andernfalls erhält der Auktionator nur lesenden Zugriff auf das Handelssystem und die Eingabe von Aufträgen wird durch die Börse in seinem Namen und seinem Auftrag vorgenommen, § 13 Handelsbedingungen (Trading-on-Behalf) gilt entsprechend. Auktionatoren, die nach Maßgabe von Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 zugelassen sind, sind nicht berechtigt, Verkaufsaufträge in das Handelssystem einzugeben, die jeweilige Verkaufsaufträge sind der Auktionskalender in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Hinsichtlich Rückgabe, Rücknahme, Widerruf und Ruhen einer Anerkennung gelten die Vorschriften des Abschnitts 4.2 entsprechend.

4.5. Zulassung als OTC-Teilnehmer

§ 32a Zulassung zur Nutzung der OTC-Clearing Fazilität

- (1) Unternehmen können - auch ohne Börsenteilnehmer im Sinne des § 17 Abs. 1 zu sein - von der Börsengeschäftsführung als OTC-Teilnehmer zugelassen und damit zur Nutzung der OTC-Clearing Fazilität entsprechend der OTC-Clearing-Bedingungen berechtigt werden.
- (2) Als OTC-Teilnehmer im Sinne dieser Vorschrift werden nur Unternehmen zugelassen, wenn
 - bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut sind und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind; im Zulassungsantrag sind vom Antragsteller diese vertretungsberechtigten Personen zu benennen,

- die Unternehmen über den erforderlichen technischen Zugang zu der OTC-Clearing Fazilität der EEX verfügen,
 - sie Personen benannt haben, die zur Nutzung der OTC-Clearing Fazilität in ihrem Namen berechtigt sein sollen, wobei diese Personen persönlich zuverlässig sowie fachlich geeignet sein müssen,
 - die ordnungsgemäße Abwicklung der OTC-Geschäfte nach Maßgabe der jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der ECC AG sichergestellt ist.
- (3) Die ordnungsgemäße Abwicklung der OTC-Geschäfte gilt als sichergestellt, wenn die ECC AG der EEX verbindlich bestätigt hat, dass der OTC-Teilnehmer
- entweder unmittelbar (Clearing-Mitglied) oder mittelbar (Nicht-Clearing-Mitglied) am Clearing-Verfahren der ECC AG teilnimmt und
 - für jedes zu registrierende Produkt von der ECC AG als Handelsteilnehmer in diesem Produkt anerkannt ist.
- (4) OTC-Teilnehmer, die nicht zugleich als Börsenteilnehmer an der EEX zugelassen sind, sind ausschließlich zur Registrierung von OTC-Trades berechtigt. Eine Teilnahme am Börsenhandel ist ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich Rückgabe, Rücknahme, Widerruf und Ruhen einer Zulassung als OTC Teilnehmer gelten die Vorschriften des Abschnitts 4.2 entsprechend.

4.6. Zulassung, Rücknahme und Aussetzung von Produkten

§ 33 Zulassung von Produkten

- (1) Die Börsengeschäftsführung entscheidet über die Zulassung von Produkten für den Spot- und Terminhandel an der EEX und legt - gegebenenfalls vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde - fest, an welchem der Teilmärkte ein Produkt eingeführt wird. Voraussetzung der Zulassung eines Produktes ist, dass ein geordneter Spot- und Terminhandel zu erwarten ist. Das Nähere regeln die Handelsbedingungen der EEX.
- (2) Produkte sind jeweils die an der Börse zum Handel auf einen bestimmten Basiswert zugelassenen Spotmarktgeschäfte, Options- oder Future-Kontrakte. Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt des Produktes
- (3) Der Beschluss der Börsengeschäftsführung über die Zulassung von Produkten zum Börsenhandel an der EEX ist bekannt zu machen.

§ 34 Rücknahme und Aussetzung der Produktzulassung

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann die Zulassung von Produkten zum Spot- oder Terminhandel an der EEX zurücknehmen oder den Spot- oder Terminhandel an der EEX aussetzen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Börsenge-

schäftsabwicklung gefährdet ist oder dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Für den Handel am Terminmarkt der EEX gilt dies insbesondere, wenn die Notierung eines Basiswertes ausgesetzt wird oder die EEX aus sonstigen Gründen nicht mehr berechtigt ist, auf diesen Basiswert zu referenzieren.

- (2) Die Börsengeschäftsführung kann weiterhin den Börsenhandel insgesamt, für einzelne Teilmärkte oder in einzelnen Produkten unterbrechen, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann in einem physisch zu erfüllenden Produkt anstelle einer physischen Lieferung einen Barausgleich anordnen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung gefährdet ist.
- (4) Die Rücknahme der Zulassung von Produkten oder die Aussetzung des Spot- oder Terminhandels an der EEX sowie die Anordnung eines Barausgleichs ist unverzüglich den Börsenteilnehmern bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Aussetzung des Handels an einem Teilmarkt.
- (5) Wird der Spot- oder Terminhandel in bestimmten Produkten an der EEX ganz oder teilweise ausgesetzt, können bezüglich der ausgesetzten Produkte für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes eingegeben und im Terminhandel keine offenen Positionen glattgestellt werden. Alle bestehenden Aufträge und Quotes werden gelöscht. Die Wiederaufnahme des Handels in den ausgesetzten Produkten beginnt – sofern vorhanden - mit einer Vorhandels- oder Aufrufphase. Die Börsengeschäftsführung kann im Falle einer Aussetzung im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

5. Börsenhandel

5.1. Technische Einrichtungen an der Börse

§ 35 Vollelektronische Börse

- (1) Die EEX ist eine vollelektronische Börse. Sie verfügt über elektronische Handelsplattformen für den Abschluss von Spotgeschäften und für den Abschluss von Termingeschäften.
- (2) Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge von Börsenteilnehmern am Spotmarkt der EEX in der Handelsform Fortlaufender Handel und Auktionshandel sowie an den Terminmärkten. Im Auktionshandel können die Aufträge auch als Gebote bezeichnet werden. Quotes sind gleichzeitig eingegebene, limitierte tagesgültige Kauf- und Verkaufsaufträge. Näheres regeln die Handelsbedingungen der EEX.
- (3) Börsenteilnehmer übermitteln Aufträge und Quotes von ihren jeweiligen Eingabestellen durch elektronische Datenübertragung an die Handelssysteme der EEX. Die Börsengeschäftsführung kann für die Eingabe und Löschung von Geboten und Aufträgen andere Übermittlungswege zulassen; sie wird dies den Börsenteilnehmern in geeigneter Weise bekannt geben.
- (4) Aus technischen Gründen kann die Börsengeschäftsführung den Zugang zu den Handelssystemen der EEX für einzelne oder alle Teilmärkte zeitweilig für einzelne oder für alle Börsenteilnehmer unterbrechen. Über die Aufhebung der Unterbrechung entscheidet die Börsengeschäftsführung. Die Unterbrechung des Zugangs zu den Handelssystemen der EEX und deren Aufhebung muss den betroffenen Börsenteilnehmern in geeigneter Weise unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 36 Technische Störungen

- (1) Störungen an den technischen Einrichtungen der Teilmärkte sind der EEX von den betroffenen Börsenteilnehmern während der Geschäftszeiten unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei technischen Störungen sind EEX oder von ihr beauftragte Dritte befugt, jede geeignete und angemessene Maßnahme zu treffen, die für die Sicherstellung oder Wiederaufnahme eines ordnungsgemäßen Handels oder Abwicklung erforderlich ist. So können EEX oder von ihr beauftragte Dritte einzelne oder alle Handelsteilnehmer vorübergehend vom Handel ausschließen, den Handel unterbrechen oder Aufträge einzelner oder aller Handelsteilnehmer löschen. Die von der EEX oder von ihr beauftragten Dritten getroffenen Maßnahmen sind für alle Handelsteilnehmer verbindlich. Weitergehende Regelungen enthalten die Technischen Durchführungsbestimmungen der EEX.
- (3) Die EEX leistet die technische Unterstützung uneingeschränkt nur während der Geschäftszeiten. Außerhalb von Geschäftszeiten umfasst die Unterstützung nur Maßnahmen zur Behebung von technischen Störungen und zur Schadensbegrenzung. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere das Beheben der technischen Störung, das Löschen von

Aufträgen einzelner oder aller Handelsteilnehmer, das Aufheben von Geschäften oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung des Handels.

- (4) Die EEX ist berechtigt, nicht konzernangehörige Dritte mit der Betreuung der Handelsteilnehmer außerhalb der Geschäftszeiten zu beauftragen. Zugriff oder Einsichtsrecht in die Handelsdaten der Handelsteilnehmer erhalten die beauftragten Dritten nicht.
- (5) Die EEX, ihre Trägergesellschaft sowie ihre konzernangehörigen Unternehmen haften nicht für solche Schäden, die durch eine Störung des Betriebes infolge von höherer Gewalt oder Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung) veranlasst sind.
- (6) Schäden, die im Rahmen der Nutzung der Handelssysteme der EEX entstehen, werden nur dann von der EEX, ihrer Trägergesellschaft sowie ihren konzernangehörigen Unternehmen getragen, wenn und soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen besteht eine Haftung nur für die sorgfältige Auswahl der für den Börsenhandel eingesetzten EDV-Systeme.

5.2. Börsenhandel an den Spotmärkten der EEX

§ 37 Börsenzeit und Handelsphasen

- (1) Die Börsenzeit für den Beginn und das Ende der einzelnen Abschnitte wird für alle Produkte von der Börsengeschäftsführung festgesetzt. Sie kann die Börsenzeit sowie den Beginn der einzelnen Abschnitte verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache in den Handelssystemen der EEX haben.
- (2) Die Börsenzeit für Spotgeschäfte, in der Handelsform geschlossene oder offene Auktion, umfasst die aufeinanderfolgende Phasen:
 - Aufrufphase
 - Ausführungsphase

Die Börsenzeit für Spotgeschäfte in der Handelsform fortlaufender Handel umfasst nur die Ausführungsphase.

- (3) Während der Aufrufphase können Aufträge in das Handelssystem der EEX eingegeben, geändert oder gelöscht werden; das Auftragsbuch bleibt geschlossen.
- (4) An die Aufrufphase schließt sich die Ausführungsphase an, während der Geschäfte in den einzelnen Produkten nach Maßgabe der Handelsbedingungen in einer geschlossenen oder offenen Auktion abgeschlossen werden. Über die Durchführung der Auktion in den einzelnen Produkten, entscheidet die Börsengeschäftsführung, sofern nicht in dieser Börsenordnung oder in den Handelsbedingungen Näheres bestimmt ist.

§ 38 Handelsformen

- (1) Die Produkte an den Spotmärkten der EEX werden im fortlaufenden Handel oder in Auktionen gehandelt.

- (2) In der offenen Auktion wird aus den bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträgen derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; sofern unlimitierte Aufträge zulässig sind, werden diese vorrangig ausgeführt. Die offene Auktion untergliedert sich grundsätzlich in den Aufruf und die Preisermittlung. Während der Aufrufphase können die Börsenteilnehmer Aufträge eingeben, ändern oder löschen. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird bei der offenen Auktion mit geschlossenem Orderbuch ein potentieller Ausführungspreis angezeigt. Ist dies nicht der Fall, wird das beste Kauf- oder Verkaufslimit angezeigt. Bei der offenen Auktion mit offenem Auftragsbuch werden zusätzlich die kumulierten Auftragsgrößen des jeweiligen Kauf- oder Verkaufslimit angezeigt.
- (3) Der fortlaufende Handel erfolgt ohne Schluss- oder Eröffnungsauktionen sowie ohne untertägige Auktionen. Preise kommen durch das Zusammenführen von Aufträgen (Matching) zum jeweils besten im Auftragsbuch angezeigten Nachfrage- oder Angebotslimit, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem der EEX (Preis-Zeit-Priorität), zustande. Alle vorliegenden Aufträge werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes Auftragsbuch).
- (4) Das Nähere regeln die Bedingungen für den Handel an der EEX.

5.3. Börsenhandel an den Terminmärkten der EEX

§ 39 Börsenzeit und Handelsphasen

Die Börsenzeit für Termingeschäfte an den Terminmärkten der EEX umfasst nach näherer Bestimmung in den Bedingungen für den Handel vier aufeinander folgende Phasen:

- Die Vorhandelsphase („Pre-Trading-Periode“);
 - Die Eröffnungsphase („Pre-Opening-Periode“);
 - Die Haupthandelsphase („Trading-Periode“); und
 - Die Nachhandelsphase („Post-Trading-Periode (Full/Restricted)“).
- (2) Die Börsenzeit sowie der Beginn und das Ende der einzelnen Abschnitte werden für den Terminhandel für jedes zugelassene Produkt von der Börsengeschäftsführung festgelegt. Die Börsengeschäftsführung kann die Börsenzeiten sowie den Beginn der einzelnen Abschnitte an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im Handelssystem der EEX haben.
 - (3) Der Abschluss von Geschäften an der Börse ist nach näherer Maßgabe in den Bedingungen für den Handel nur in der Eröffnungsphase und in der Haupthandelsphase möglich.

§ 40 Handelsform

Die Produkte der EEX werden an den Terminmärkten der EEX im fortlaufenden Handel mit oder ohne offene Auktionen gehandelt. Sie können auch nach näherer Bestimmung in den Handelsbedingungen in geschlossenen oder in offenen Auktionen gehandelt werden.

§ 41 Preisermittlung

- (1) Der Eröffnungspreis im fortlaufenden Handel wird anhand der bis zu einem von der Börsengeschäftsführung bestimmten Zeitpunkt im Handelssystem der EEX vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes als derjenige Preis ermittelt, zu welchem die größtmögliche Anzahl dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).
- (2) Während der Haupthandelsphase kommen die Preise bei fortlaufendem Handel durch das Zusammenführen von Aufträgen (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem der EEX, zustande. Unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Unlimitierte Aufträge über Futures-Kontrakte werden nur zu einem Preis innerhalb einer von der Börsengeschäftsführung festgelegten Preisspanne ausgeführt. Unlimitierte Aufträge über Optionskontrakte werden nur ausgeführt, wenn im Auftragsbuch eine Quote ist oder sich zwei limitierte Aufträge ausführbar gegenüberstehen. Das Nähere regeln die Bedingungen für den Handel an der EEX.
- (3) In der offenen oder der geschlossenen Auktion wird aus den bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Aufträgen derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann. Die Auktion untergliedert sich grundsätzlich in den Aufruf und die Preisermittlung. Während der Aufrufphase können die Börsenteilnehmer Aufträge eingeben, ändern oder löschen. Ein Erwerb nicht-verauktionierter Mengen nach Durchführung der Preisermittlung (Marktausgleich) findet nicht statt. Das Nähere regeln die Bedingungen für den Handel an der EEX.

5.4. Besondere Vorschriften für die Primärauktion von Emissionsrechten

§ 42 Primärauktion - Auktionator

- (1) Die Primärauktion von Emissionsrechten erfolgt als Bestandteil des Börsenhandels am Spotmarkt und/oder am Terminmarkt der EEX.
- (2) Die Primärauktion von Emissionsrechten umfasst sowohl EU- Emissionsberechtigungen (EUA) als auch EU- Luftverkehrsberechtigungen (EUAA) nach näherer Bestimmung des jeweiligen anwendbaren nationalen Rechts (bis Ende 2012) und der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 (Auktionsverordnung).
- (3) Ergänzend zu dem Regelwerk der EEX gelten die für die jeweiligen Versteigerungen jeweils anwendbaren nationalen bzw. europäischen gesetzlichen Grundlagen.
- (4) Die EEX ist die durchführende Börse der Primärauktion von Emissionsrechten.
- (5) Anbieter der zu versteigernden Berechtigungen ist die jeweils zuständige nationale oder europäische Institution oder ein von dieser beauftragter Dritter (Auktionator). Andere Börsenteilnehmer als der Auktionator sind nicht berechtigt, Verkaufsgeschäfte im Rahmen der Primärauktion abzuschließen.

§ 43 Durchführung der Primärauktion

- (1) Der Börsenhandel für die Primärauktion von Emissionsrechten erfolgt durch geschlossene oder offene Auktion am Spot- oder am Terminmarkt der EEX.
- (2) Die Börse veröffentlicht einen Versteigerungskalender, der unter anderem die Versteigerungstermine (Tag und Uhrzeit) sowie die in einem Auktionstermin jeweils zu versteigernde Menge an Emissionsrechten ausweist.
- (3) Das Nähere über die Durchführung der Auktionen regeln die Bedingungen für den Handel an der EEX.

§ 44 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Weitergabe von Informationen

- (1) Die EEX ist berechtigt und verpflichtet, nach näherer Bestimmung der für die jeweilige Primärauktion jeweils geltenden europäischen und nationalen Vorschriften und der darauf basierenden Durchführungsbestimmungen Informationen mit den für die Überwachung der Auktionen zuständigen Stellen auszutauschen.
- (2) Für den Fall, dass die EEX nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Versteigerung von Emissionsrechten beauftragt ist, ist die EEX berechtigt und im Rahmen der geltenden Bestimmungen verpflichtet, auch Daten und Informationen an Dritte weiterzugeben, die als Nachfolger der EEX mit der Durchführung der Versteigerung beauftragt werden, sich um diese Nachfolge bewerben oder als Behörde Daten und Informationen sammeln, um sie an die genannten Personen weiterzugeben. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Art. 35 Abs. 3 lit h der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 und den darauf beruhenden Anwendungsregelungen.
- (3) Die EEX ist berechtigt, nach näherer Bestimmung der für die jeweilige Primärauktion jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der darauf basierenden Konkretisierungen Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und im Verhältnis zum Sekundärhandel marktgerechten Preisbildung in der Primärauktion zu treffen.

6. Sicherheitsleistungen, Positionslimite

§ 45 Sicherheitsleistung

- (1) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung sowie die täglichen Abrechnungszahlungen an den Terminmärkten fristgerecht zu erbringen. Die von der ECC AG, der Eurex Clearing AG als Sub-CCP und den Clearing-Mitgliedern angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Anforderung offen gelegt.
- (2) Börsenteilnehmer müssen von ihren Kunden Sicherheiten mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der ECC AG ergebenden Höhe verlangen. Der Börsenteilnehmer hat die angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung seinen Kunden auf Anforderung offen zu legen.
- (3) Börsenteilnehmer, die zugleich Clearing-Mitglieder der ECC AG oder der Eurex Clearing AG sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch ihnen angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Börsengeschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheitsleistungen (insbesondere in den jeweils anwendbaren Clearing-Bedingungen) und das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 Abs. 4 BörsG.

§ 46 Festlegung der Positionslimite für den Terminhandel

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann Positionslimite für den Terminhandel festsetzen, um den ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern. Ein Positionslimit ist eine Höchstzahl von Kontrakten, die von einem Börsenteilnehmer oder einem Kunden für eigene Rechnung gehalten werden darf.
- (2) Auf Positionslimite werden auch solche Positionen angerechnet, die aufgrund von Absprachen mit anderen zu einem gemeinsamen Zweck gehalten werden.
- (3) Im Terminhandel werden Positionslimite für jedes Produkt als Höchstgesamtzahl von gekauften und verkauften Kontrakten festgelegt.
- (4) Ein Börsenteilnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Transaktionen an der EEX tätigen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er oder sein Kunde, ob allein oder zusammen mit anderen, als Folge der Transaktionen eine Gesamtposition halten oder kontrollieren würde, die über die von der Börsengeschäftsführung festgesetzten Positionslimite hinausgeht.

§ 47 Änderung von Positionslimiten

Die Börsengeschäftsführung kann Positionslimite ändern, um einen geordneten Börsenhandel aufrechtzuerhalten. Änderungen von Positionslimiten treten frühestens am sechsten Börsentag nach ihrer Bekanntgabe gegenüber den Börsenteilnehmer in Kraft.

§ 48 Überprüfung der Einhaltung der Positionslimite

Die Handelsüberwachungsstelle überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimite.

§ 49 Meldepflicht

Beginnt der Handel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein Börsenteilnehmer den Handel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Der Börsenteilnehmer muss die Börsengeschäftsführung unverzüglich hiervon unterrichten.

7. Schlussbestimmungen

§ 50 Verwendung von Daten

- (1) Aus dem Handelssystem der EEX empfangene Daten und Informationen dürfen die Börsenteilnehmer nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten, soweit dies nicht für den Handel an der EEX oder das Clearing dieser Geschäfte erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten ist ohne vorherige Zustimmung der Börsengeschäftsführung nicht gestattet.
- (1) Die Regelungen in § 49 bleiben hiervon unberührt.

§ 51 Veröffentlichungen von Preisen und Umsätzen

Die Börsengeschäftsführung veröffentlicht unverzüglich die Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze sowie die täglichen Schlussabrechnungspreise mittels elektronischer Medien. Art und Umfang der Preisveröffentlichung bestimmt die Börsengeschäftsführung. Sie ist außerdem zu Veröffentlichungen befugt, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen.

§ 52 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der EEX auf elektronischem Wege. Die Börsengeschäftsführung bestimmt das elektronische Medium.

§ 53 Inkrafttreten

Die Börsenordnung sowie deren Änderungen treten - sofern nicht anders bestimmt - am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 54 Änderung der Fassung des Regelwerks

Die Börsengeschäftsführung ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Börsenrates oder seines Stellvertreters ermächtigt, Änderungen des Regelwerks herbeizuführen, die nur die Fassung und nicht den Inhalt betreffen.